

Richtlinie
des Landkreises Ludwigslust-Parchim

zur Übernahme von Bestattungskosten
gem. § 74 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)

(Bestattungskostenrichtlinie)

Stand: 16-05-2012

Präambel

Die Bestattungskostenrichtlinie für den Landkreis Ludwigslust-Parchim soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erstattung von Bestattungskosten ermöglichen. Gleichzeitig erhalten die Bestattungsunternehmen für ihre tägliche Arbeit Handlungsrichtlinien, die den Umgang mit entsprechenden Ansprüchen Mittelloser regeln.

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme von Bestattungskosten durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ist in § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) geregelt. Hierin ist ausgeführt, dass die erforderlichen Bestattungskosten übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten¹ nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 1 Zweck der Vorschrift

Die vorliegende Bestimmung soll eine würdige Bestattung „Mittelloser“ gewährleisten, wenn die zur Tragung dieser Kosten (Kostentragung)² Verpflichteten dies nicht zumutbar leisten können. Bei Unzumutbarkeit haben die Verpflichteten einen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Kosten.

Für die Übernahme von Bestattungskosten ist unerheblich, ob dem Verpflichteten „bereite Mittel“ zur Verfügung stehen. Die gesetzlich bezweckte Freistellung des Verpflichteten ist keine Hilfe in einer Notlage, deren Behebung keinen Aufschub erfordert.

Damit besteht keine Verpflichtung oder Veranlassung des Sozialhilfeträgers in Vorleistung zu gehen, Darlehen zu gewähren oder Ansprüche überzuleiten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Bestattung bereits veranlasst worden ist.

§ 2 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten Sozialhilfe gewährte. In allen anderen Fällen ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort des Betroffenen liegt.

§ 3 Anspruchsberechtigte Verpflichtete

Anspruchsberechtigter ist der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Die zur Bestattungskostentragung Verpflichteten sind grundsätzlich in folgender Rangfolge zu berücksichtigen:

- a) der vertraglich Verpflichtete,
- b) der Erbe,
- c) der Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter,
- d) der Unterhaltsverpflichtete,
- e) wer in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach den Bestattungsgesetzen der Länder einen Bestattungsauftrag erteilt hat.

§ 4 Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme der Verpflichteten

Die Anspruchsvoraussetzungen stellen nicht auf eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit ab, sondern auf die Unzumutbarkeit der Kostentragung.

Die Unzumutbarkeit bestimmt sich in erster Linie nach den allgemeinen sozialhilferechtlichen Bestimmungen; d.h. insbesondere wird die Anwendung der §§ 85 ff SGB XII (Grundsätze über den Einsatz von Einkommen und Vermögen) sowie des Nachrangprinzips für die Betrachtung des Einzelfalles zu Grunde gelegt werden.

Wegen des Nachranggrundsatzes ist es demjenigen, der Ansprüche nach § 74 SGB XII geltend macht, zunächst zuzumuten, zur Begleichung der Bestattungskosten vorrangig alle Mittel einzusetzen, die ihm durch den Tod des Verstorbenen zugeflossen sind.

Dies können insbesondere sein:

- der Nachlass (eine Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Vermögensfreibeträge erfolgt hier nicht; die Schongrenzen für Vermögen bezwecken nicht den Schutz der Erben),

¹ Der Begriff „Verpflichtete“ wird innerhalb dieser Richtlinie sowohl für einen einzelnen Verpflichteten als auch für eine Gruppe von Verpflichteten verwendet.

² „Kostentragung“ auch „Tragung der Kosten“ – bezeichnet hier die Verpflichtung zur Finanzierung der entstandenen Kosten bei der Bestattung Mittelloser durch die Verpflichteten.

- die Fortzahlung von Bezügen („Gnadenquartal“),
- Versicherungsleistungen (z. B. aus Lebens-, Unfall- oder Sterbegeldversicherungen),
- Sterbegeld nach dem Lastenausgleichsgesetz (§ 277 LAG; für Empfänger von Unterhaltsbeihilfe im Bereich von Kriegsschadensrenten),
- Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 63,64 SGB VII,
- Bestattungsgeld nach § 36 Bundesversorgungsgesetz (BVG) (beim Tod rentenberechtigter Beschädigter),
- Sterbegeld nach § 37 BVG (Beschäftigte mit Versorgungsbezügen),
- Bestattungsgeld gemäß § 53 BVG (beim Tod von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen),
- Bestattungs- oder Sterbegeld nach dem BVG für die Opfer von Straftaten (§ 1 Abs. 1 S.1 Opferentschädigungsgesetz (OEG)),
- Sterbegeld für Beamte nach § 18 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG),
- Sterbegeld für Soldaten nach § 41 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i. V. m. § 18 BeamtVG,
- Bestattungsgeld nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) (Sonderleistung gemäß § 7 Abs.2 Nr. 6 USG in Form eines begrenzten Ersatzes der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind),

Darüber hinaus hat der zur Kostentragung Verpflichtete vorrangig alle Refinanzierungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Diese können sich ergeben aus:

Ersatzansprüchen

- nach § 844 Abs. 1 BGB;

im Falle einer Tötung aus unerlaubter Handlung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese zu tragen,

- nach § 5 Abs. 1 S. 2 HaftpflichtG

im Falle einer Tötung bei Betreiben eines Kraftfahrzeuges oder sonstiger in den §§ 1 – 3 HaftpflichtG genannten Gefahrenquellen; der Ersatzpflichtige hat die Kosten der Beerdigung danach demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese zu tragen,

Ausgleichsansprüchen

- nach § 528 Abs. 1 S. 3 BGB findet § 1615 BGB auf die Verpflichtung des Beschenkten im Falle des Todes des Schenkers entsprechende Anwendung (d. h. wenn der Nachlass z.B. zu Lebzeiten verschenkt worden ist und den Erben mithin nicht mehr zur Deckung der Bestattungskosten zur Verfügung steht),
- gegen Miterben nach § 426 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1968 BGB,
- gegen andere (gleichrangige) Unterhaltspflichtige.

Im Rahmen der Zumutbarkeit müssen vom Verpflichteten neben allen vorrangigen Ansprüchen auch jegliche Selbsthilfemöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

§ 5 Umfang der erforderlichen Bestattungskosten

Erforderlich sind regelmäßig die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher aber würdiger Art. Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den Friedhofsatzungen oder vergleichbaren friedhofsrechtlichen Vorgaben.

Als erforderlich und angemessen werden Bestattungsgeld bis zu folgendem Umfang anerkannt:

Richtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim
über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

	Erd- bestattung	Feuer- bestattung
Beratungsgespräch beim Bestatter	40,00 EUR	40,00 EUR
Ankleiden u. Einbetten des Verstorbenen einschließlich hygienische Versorgung	130,00 EUR	130,00 EUR
Kosten für einen Leih-sarg bei Abholung vom Sterbeort	40,00 EUR	40,00 EUR
Träger für die Einbettung u. Überführung	90,00 EUR	90,00 EUR
Überführung im Stadtgebiet	45,00 EUR	45,00 EUR
Überführung außerhalb des Stadtgebietes pro gefahrenem km (Hin u. Rückfahrt)	1,10 EUR	1,10 EUR
Leichenhemd	30,00 EUR	30,00 EUR
Decke und Kissen für den Verstorbenen	65,00 EUR	55,00 EUR
Sarginnenausstattung (Laken u. Matratze)	40,00 EUR	40,00 EUR
Schlichter Kiefern-sarg	500,00 EUR	320,00 EUR
Überurne bei Feuerbestattung		65,00 EUR

Als Eigenleistung des Bestattungsinstituts – soweit nicht örtlich andere Regelungen gelten - sind außerdem möglich:

	Erd- bestattung	Feuer- bestattung
Benutzung des Klimaraumes im Bestattungsunternehmen für 3 volle Tage	40,00 EUR	40,00 EUR
für jeden weiteren Tag (insgesamt bis 6 Tage)	16,00 EUR	16,00 EUR
Abschied am offenen Sarg	50,00 EUR	50,00 EUR
Gruftaushub, Trägerleistung und Schließen des Grabes	400,00 EUR	130,00 EUR
Bescheidene Trauerfeier (Geläut, Musik, ohne Küster, Trauerredner, nicht jedoch Gebühren für einen Geistlichen)	200,00 EUR	200,00 EUR
Bereitstellen von Blumenschmuck	70,00 EUR	60,00 EUR
Ausschmückung der Trauerhalle	55,00 EUR	55,00 EUR

Bei den vorgenannten Richtwerten handelt es sich um Nettopauschalpreise im Sinne von Nichtprüfungsgrenzen, die in Zusammenarbeit mit zehn regionalen Bestattungsunternehmen als Durchschnittsbeträge ermittelt wurden. Die jeweils geltenden Mehrwertsteuern sind den Beträgen hinzuzurechnen.

Als erforderliche Kosten einer Bestattung können darüber hinaus folgende Leistungen und Gebühren anerkannt werden: (entsprechende Belege sind vorzulegen)

- Gebühren für die Ausfertigung der Sterbeurkunde(n) (maximal 3 Stück),
- Gebührenrechnung des Arztes für das Feststellen des Todes und das Ausfertigen eines Totenscheines,
- Nutzung von Kühlzellen sowie Lagerungsgebühr im Krankenhaus,
- Einäscherungsgebühren einschl. Gebühr für die 2. Leichenschau gem. § 12 BestattG M-V,
- Gebühren für die Nutzung einer Trauerhalle,

- Gebühren für die Nutzungsberechtigung einer Reihengrabstätte auf dem Friedhof.
(Im Einzelfall können Gebühren für eine Familiengrabstelle berücksichtigt werden, wenn diese bereits vorhanden ist und die Aufwendungen hierfür nicht höher sind, als für eine neue Reihengrabstätte.)
- Kennzeichnung des Grabes entsprechend der örtlichen Friedhofsatzung oder analoger Bestimmungen, d. h. Grabkreuz, Grabplatte oder Grabstein bis 500,00 € inkl. Inschrift und Befestigung,
- Kosten für eine Seebestattung und für eine anonyme Bestattung, wie RuheForst, werden den Kosten einer Feuerbestattung gleichgesetzt.

Nicht zu den erforderliche Kosten einer Bestattung gehören insbesondere:

- Aufwendungen für die Trauerkleidung von Angehörigen, Kosten der Bewirtung der Trauergäste, Reisekosten zum Bestattungsort, Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen,
- Aufwendungen für besondere Nutzungsrechte (z. B. Wahlgrab, Doppelgrab),
- Kosten für die laufende Grabpflege,
- die Erledigung von Formalitäten (z. B. Rentenanspruchstellung, Meldung des Todesfalls bei Versicherungen),
- eine Bestattung im Ausland einschließlich Überführungskosten,
- die Übernahme der durch Abtransport oder Bergung von Leichen bei Unglücksfällen entstehenden besonderen Kosten, Beschlagnahme, Obduktion oder Exhumierung der Leiche (Vorrang der Polizei- u. örtlichen Ordnungsbehörde bzw. des Veranlassers (z. B. Staatsanwaltschaft, Gericht))

§ 6 Erstattung

Die Erstattung des bewilligten Leistungsbetrages erfolgt an den/die Anspruchsberechtigten. Sind die Kosten der Bestattung noch nicht beglichen worden, soll darauf hingewirkt werden, dass mittels schriftlicher Einverständniserklärung des Berechtigten die bewilligten Leistungen direkt an das Bestattungsinstitut bzw. an andere Gläubiger überwiesen werden.

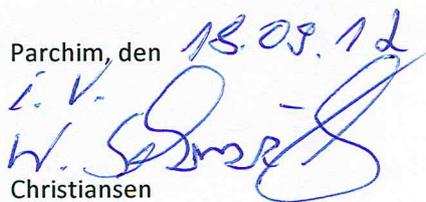
§ 7 Frist

Das auf Leistungen nach § 74 SGB XII gerichtete Begehren des Verpflichteten kann grundsätzlich auch nachträglich geltend gemacht werden. Als angemessener Zeitraum für die Antragstellung gelten in der Regel bis zu drei Monate nach dem Sterbefall.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum **01.09.2012** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher im ehemaligen Landkreis Parchim vorhandene Richtlinie vom 08.12.2006 (gem. KT-Beschluss Nr. 195-15/06) außer Kraft.

Parchim, den 18.09.12
i. V.

Christiansen
Landrat